

Satzung
über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage der
Gemeinde Kirchlengern
(Entwässerungsanschlussbeitragssatzung) vom 18.12.1981

- mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 01.12.1982
- mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 04.10.1984
- mit eingearbeiteter 3. Änderungssatzung vom 30.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 17.12.1981 folgende Beitragsatzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde Kirchlengern erhebt zum teilweisen Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

...

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan erfasst wird;
 - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, wobei sich die Tiefe parallel zur Erschließungsanlage bemisst,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung von 40 m hinausgeht, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird,
 - d) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken sowie bei Baugrundstücken für den Gemeinbedarf, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 75 m, wobei sich die Tiefe parallel zur Erschließungsanlage bemisst. Bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung von 75 m hinausgeht, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird.
- (2) die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit = 0 v. H.

- b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit = 25 v. H.
 - c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit = 50 v. H.
 - d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit = 75 v. H.
 - e) für jedes weitere Geschoss = 20 v. H.
- (3) Die nach Abs. 2 sich ergebenden Vomhundertsätze werden bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 30 Prozentpunkte erhöht. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden, oder besteht kein Bebauungsplan, oder besteht eine andere als die in Abs. 3 Satz 1 genannte Gebietsausweisung, so werden die nach Abs. 2 sich ergebenden Vomhundertsätze auch für solche Grundstücke um 30 Prozentpunkte erhöht, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Verwaltungszwecke genutzt werden.

- (4) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässigen Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf die nächstfolgende volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder über die Baumassenzahl getroffen oder besteht kein Bebauungsplan, so gilt
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden sind.

Die künftigen Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sind anzuwenden, wenn ein Verfahrensstand nach § 33 BBauG erreicht ist.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als 1 Vollgeschoss gerechnet.

Sind für ein Grundstück, mit Ausnahme von Nebengebäuden und Anbauten, Baukörper mit einer unterschiedlichen Anzahl von Geschossen im Bebauungsplan ausgewiesen oder in unbeplanten Gebieten vorhanden, so ist als Zahl der Vollgeschosse das Mittel aus der niedrigsten und der höchsten Geschosßzahl auf dem Grundstück anzusetzen. Im übrigen gilt Abs. 2.

- (6) Bei Grundstücken, die an mehrere mit Abwasseranlagen versehene Erschließungsanlagen angrenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksflächen die Grundstückstiefe an jeder dieser Erschließungsanlagen zugrunde zu legen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.
- (7) Wird ein bereits an die Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 4

Beitragssatz

- (1) ¹Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche 4,-- €
- (2) Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 v. H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben, bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 30 v. H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben. Wenn vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, werden 50 v. H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben; das gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zugeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Sobald der Vollanschluss zulässig ist (Wegfall der Einschränkungen nach Abs. 2), ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Berechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt des Eintrittes der Zulässigkeit geltenden Beitragssatzung.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald der Vollanschluss zulässig ist.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht

¹ § 4 Abs. 1 geändert durch Artikelsatzung zur Euro-Anpassung vom 30.11.2001

mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (4) In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Vollanschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Betragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze wird durch den Anschlussbeitrag nach § 4 dieser Satzung abgegolten.
- (2) Der Aufwand für Veränderungen der Anschlussleitungen, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so ist der Aufwand für die zweite und jede weitere Anschlussleitung zu ersetzen.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

- (5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Kirchlengern über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage der Gemeinde Kirchlengern (Entwässerungsanschlussbeitragssatzung) vom 24.09.1974, die erste Änderungssatzung vom 22.04.1977 und die zweite Änderungssatzung vom 06.07.1977 außer Kraft.